

Versicherungsbedingungen für den LVM-Probefahrtenschutz (Versicherung der mit dem Autohändler vereinbarten Kasko-Selbstbeteiligung)

1. Was ist versichert?

Versichert ist die dem Autohändler vertraglich geschuldete Kasko-Selbstbeteiligung, wenn das Fahrzeug während des vereinbarten Nutzungszeitraums durch ein in den Deckungsbereich der Kaskoversicherung des Autohändlers fallendes Schadenereignis beschädigt, zerstört oder gestohlen wird.

2. Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung ist begrenzt auf den Betrag von insgesamt höchstens 1.000 Euro.

3. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Vertragspartner des Autohändlers und der als berechtigte Fahrer des Fahrzeugs vereinbarte Personenkreis.

4. Versichertes Fahrzeug

Versichert ist der für eine Probefahrt verwendete Pkw eines gewerbsmäßig tätigen Autohändlers.

Nicht versichert sind andere Fahrzeugarten wie zum Beispiel Wohnmobile, Wohnwagenanhänger, Kräder, Trikes und Quads.

5. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Pkw, die in Deutschland zugelassen sind oder dort ihren regelmäßigen Standort haben.

6. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Vorsätzlich verursachte Schäden
- Schäden, für die die Kaskoversicherung des Autohändlers keinen Versicherungsschutz vorsieht, zum Beispiel Abnutzung, Verschleiß, Materialfehler
- Schäden am Pkw, die dadurch entstehen, dass die versicherte Person gegen die mit dem Autohändler getroffenen vertraglichen Vereinbarungen verstößt
- Schäden, die durch einen unberechtigten, nicht eingetragenen Fahrer entstehen
- Servicegebühren, welche durch den Autohändler im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.

7. Beitragszahlung

Der vereinbarte Einmalbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Wurde der Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8. Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall/Folgen einer Pflichtverletzung

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Rennen/Wettfahrten

Das Fahrzeug darf nicht zu Rennen/Wettfahrten verwendet werden.

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Anzeigepflicht im Schadenfall

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht im Schadenfall

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).

Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen, insbesondere

- die mit dem Autohändler geschlossene Nutzungsvereinbarung mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen,
- die Abrechnung des Autohändlers zur Selbstbeteiligung mit Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens (Kostenvoranschlag/Reparaturrechnung),
- die ausgefüllte Schadenmeldung gegenüber dem Autohändler,
- ggf. Bescheinigung über die polizeiliche Anzeigenerstattung,
- ggf. das polizeiliche Unfallprotokoll.

Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer o. g. Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Abweichend davon sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

9. Vertragsdauer

Beginn und Ende des Versicherungsvertrags ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein.

10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

Gerichtsstand, wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist
- Dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist

Gerichtsstand, wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist
- Dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben

Gerichtsstand, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt haben

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.